

Klausel für den Ausschluss von Schäden durch eine bedrohliche übertragbare
Krankheit in der Transportversicherung
(„Pandemie-Ausschlussklausel“)

Musterbedingungen des GDV

Erläuterungen

Die nachfolgenden Ausführungen beschreiben die wesentlichen Motive für die Entwicklung und Ausgestaltung einer Klausel für den Ausschluss von Schäden durch eine bedrohliche übertragbare Krankheit in der Transportversicherung (Pandemie-Ausschlussklausel). Die Ausführungen sind unverbindlich und nicht Teil der Pandemie-Ausschlussklausel. Für die Pandemie-Ausschlussklausel gilt, dass es sich um eine unverbindliche Bekanntgabe des GDV zur fakultativen Verwendung handelt. Abweichende Vereinbarungen sind möglich. Die Klausel liegt auch in englischer Übersetzung vor, wobei die deutsche Fassung vorgeht.

In der Einleitung zu diesen Erläuterungen wird die Klausel zunächst in den Gesamtzusammenhang Pandemierisiken in der Transportversicherung eingeordnet sowie deren Grundstruktur dargestellt. Im Anschluss werden die Motive und Beweggründe der wesentlichen Bestimmungen der Klausel aufgezeigt.

I. Einleitung

Die Klausel ist Ergebnis der Arbeiten einer Projektgruppe der Kommission Transport/Luftfahrt. Die Pandemie-Ausschlussklausel soll den Transportversicherern eine belastbare Orientierungshilfe für den Umgang mit Pandemierisiken an die Hand geben.

Unter Beteiligung der zuständigen Transportgremien sind zunächst denkbare pandemiedingte Schadensszenarien erarbeitet worden. Auf Basis der daraus gewonnenen Erkenntnisse und von im Markt erhobenen Forderungen zum Kumulschutz während der Covid-19-Pandemie ist die verbandsseitige Pandemie-Ausschlussklausel für Produkte der Transportversicherung entwickelt worden. Darüber hinaus soll die Klausel auch dem möglichen Umgang mit zukünftigen Pandemie- bzw. Epidemieszenarien dienen. Die Klausel ist konzipiert für einen breiten Anwendungsbereich. Sie kann Anwendung finden auf Produkte der Transportversicherung im weiten Verständnis, also ggf. auch auf Produkte der Sonderzweige, jedoch keinesfalls für andere Sparten des Verbandes. Zur Ausfüllung dieses Verständnisses kann etwa die Anlage 1 zur Versicherungsberichterstattungs-Verordnung (BerVersV) dienen, auch wenn sich damit Unschärfen etwa im Bereich der Sonderzweige bzw. Nebensparten nicht gänzlich vermeiden lassen. Dem folgt auch die gewählte Bezeichnung der Klausel, um den Anwendungsbereich verlässlich zu kennzeichnen.

II. Im Einzelnen:

Zu Ziffer 1:

Ziff. 1 beschreibt zwei Ausschlusstatbestände. Der Ausschlusstatbestand in Ziff. 1.1 knüpft an eine bedrohliche übertragbare Krankheit (im Folgenden: **bÜK**) an. Der weitere Ausschlusstatbestand in Ziff. 1.2 knüpft an eine Schutzmaßnahme zur Verhinderung der Ausbreitung der bÜK an.

Diskutiert aber verworfen wurde ein weiterer Ausschlusstatbestand der auf Angst, Sorge, Furcht des Versicherungsnehmers bzw. von Dritten vor bedrohlichen übertragbaren Krankheiten abstellt. Ein

solcher Ausschlusstatbestand ist verworfen worden, weil solche subjektiven Zustände nicht hinreichend greifbar und belegbar sein dürften. Zudem wäre dieser Ausschlusstatbestand mit dem Verschuldensmaßstab, den der Versicherungsnehmer gegen sich gelten lassen muss, nicht vereinbar. Dieser Verschuldensmaßstab wird festgelegt durch den Ausschluss der Herbeiführung des Versicherungsfalls (grob fahrlässig bzw. vorsätzlich), von dem nicht zu Lasten des Versicherungsnehmers abgewichen werden darf.

Liegen die Voraussetzungen eines Ausschlusstatbestandes vor, sind Schäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Eine Differenzierung des Begriffs Schaden nach Sachsubstanzschäden bzw. Vermögensschäden wurde im Laufe der Arbeiten diskutiert, aber nicht als sinnvoll angesehen. Diese Differenzierung könnte aber ggfls. im Rahmen von Ausnahmen bzw. eines Wiedereinschlusses erfolgen. Beide Ausschlusstatbestände gelten ungeachtet anderweitiger Bestimmungen im Versicherungsvertrag. Diese Regelung ist insb. auf das Verhältnis zu anderen Ausschlüssen und sonstigen Bestimmungen im Versicherungsvertrag bezogen, welche unberührt bleiben sollen. Die causa-proxima-Regel hingegen kommt für die ausgeschlossenen Umstände nicht zur Anwendung. Dies wird erreicht durch die Formulierung „ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen“. Dadurch wird zum Ausdruck gebracht, dass schon eine bloße Mitursächlichkeit der Ausschlusstatbestände für den Ausschluss des Versicherungsschutzes genügt, vorausgesetzt, diese sind adäquat-kausal. Es kommt also nicht darauf, ob die im Ausschlusstatbestand beschriebenen Umstände, causa proxima sind. Danach dürfte beispielsweise bei einem Unfall eines LKW, der von einem Fahrer gefahren wird, der mit einer bÜK infiziert ist, der Ausschluss regelmäßig nicht eingreifen. Nach derzeitigen Erkenntnissen ist eine bÜK eher nicht als geeignet anzusehen, in dieser Konstellation den Schaden adäquat-kausal herbeizuführen. Es kommt für die Feststellung des Ursachenzusammenhangs auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalls an, so dass eine pauschale Bewertung nicht möglich ist. Mit der Nichtanwendung der causa-proxima-Regel wird eine größtmögliche Klarheit über die Reichweite des Ausschlusses und ein möglichst breiter Ausschluss bezweckt. Die Anwender werden dadurch von der Prüfung entlastet, welche von mehreren kausalen Ursachen causa proxima ist.

Ziffer 1.1

In Ziff. 1.1 wird bestimmt, welche bÜK zum Ausschluss führt, nämlich eine bÜK im Sinne der Ziff. 2. Der Ausschlusstatbestand erfasst auch Erreger und toxische Produkte der betreffenden bÜK. Der Ausschluss des Versicherungsschutzes wird mithin neben der bÜK als solcher auch von deren Elementen ausgelöst, die die Krankheit verursachen bzw. aus ihnen folgen.

Voraussetzung des Ausschlusses ist außerdem, dass die bÜK als Pandemie oder Epidemie nach Maßgabe der Ziff. 3 oder der Ziff. 4 eingestuft ist. Dazu wird auf die objektive Voraussetzung der Einstufung als Pandemie oder Epidemie abgestellt. Maßgeblich ist also nicht allein ein formaler Akt einer Feststellung. Entscheidend ist, ob das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen von den zuständigen Stellen festgestellt ist. Bezweckt wird damit eine taugliche und nachvollziehbare Eingrenzung denkbarer bÜK. Die Eingrenzung wird umgesetzt, indem von der Ausschlussklausel vorausgesetzt wird, dass die Krankheit von einer zuständigen Stelle nach objektiven Kriterien als Pandemie bzw. Epidemie eingestuft wird. Der Ausschlusstatbestand ist also nicht bereits erfüllt, wenn irgendeine bÜK vorliegt. Hinzukommen muss vielmehr, dass sich die bÜK nach objektiven Kriterien, die die zuständigen Stellen anlegen, pandemisch bzw. epidemisch ausbreitet. Für dieses Kriterium wird betreffend die Pandemie an die für die Weltgesundheitsorganisation bzw. betreffend die Epidemie an die für den Deutschen Bundestag geltenden Bestimmungen angeknüpft. Der

Versicherer wird insoweit von einer eigenen Prüfung entlastet, da er auf die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen dieser Stellen zurückgreifen kann.

Diskutiert worden ist eine Bestimmung zur zeitlichen Ausdehnung des Ausschlusses auch auf Versicherungsfälle, die verursacht sind durch eine Krankheit bereits vor ihrer Einstufung als Pandemie bzw. Epidemie. Diese Diskussion basierte auf der Überlegung, Lücken im Ausschluss zu vermeiden. Die Notwendigkeit eines solchen Ausschlusses wurde im Ergebnis mehrheitlich nicht gesehen. Es sprachen zum einen rechtliche Schwierigkeiten gegen eine solche Gestaltung. Zum anderen ist man zu dem Schluss gekommen, dass mit dem Ausschlusstatbestand der Schutzmaßnahme (Ziff. 1.2) ein etwaiges Kumulrisiko in diesen Fällen hinreichend adressiert werden kann.

Diskutiert worden ist, ob auch ein Endzeitpunkt des Ausschlusstatbestandes aufgenommen werden soll. Da der Ausschlusstatbestand nicht an eine Pandemie bzw. Epidemie als solche anknüpft, sondern an die Feststellung des Vorliegens bestimmter Voraussetzungen hat sich die Projektgruppe gegen eine Bestimmung mit einem Endzeitpunkt entschieden. Durch diese Anknüpfung ist hinreichend klar, wann der Ausschlusstatbestand eingreift und wann nicht. Bei dem Pandemieausschluss bedarf es zudem ebenso wenig wie bei anderen Ausschlusstatbeständen (z.B. Krieg, Terror, Eingriff von hoher Hand) einer Bestimmung eines Endzeitpunktes. Es kommt daher auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an. Tritt der Versicherungsfall zu einem Zeitpunkt ein, nachdem der Deutsche Bundestag die von ihm getroffene Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite (bzw. deren Fortbestehen) aufgehoben hat bzw. diese als aufgehoben gilt, weil deren Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, so spräche einiges gegen ein Eingreifen des Ausschlusstatbestandes, gestützt auf eine Einstufung als Epidemie. Dazu sind in § 5 Infektionsschutzgesetz konkrete Regelungen getroffen. Zwar ist für ein Auslaufen einer pandemischen Lage in den Gesundheitsvorschriften der Weltgesundheitsorganisation kein gleichartiger Mechanismus vorgesehen. Als taugliche Anknüpfungspunkte für die Beendigung einer pandemischen Lage kommen daher entsprechende Erklärung der Weltgesundheitsorganisation bzw. eine Herunterstufung der pandemischen Lage nach dem Phasenmodell der Weltgesundheitsorganisation in Betracht.

Ziffer 1.2

In Ziff. 1.2 wird der Ausschlusstatbestand der Schutzmaßnahme beschrieben. Es sind nur solche Schutzmaßnahmen geeignet, den Ausschlusstatbestand zu erfüllen, die einen von der Klausel bestimmten Zweck verfolgen. Die Schutzmaßnahme muss nämlich der Verhinderung der (weiteren) Ausbreitung der bÜK im Sinne von Ziff. 2 dienen. In der Klausel ist der Zusammenhang zwischen einer solchen Schutzmaßnahme und einem Schaden beschrieben. Der Ausschluss greift ein, wenn der Schaden von der Schutzmaßnahme verursacht ist und auch dann, wenn der Schaden aus der Schutzmaßnahme entstanden ist oder damit in Zusammenhang steht. Hintergrund dafür ist, dass vielfältige Schutzmaßnahmen möglich sind und mit diesen erhebliche Kumulrisiken verbunden sein können. Zukünftig könnten heute nicht denkbare Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Es ist nicht auszuschließen, dass diese in ihrer Eingriffsintensität über Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des neuartig aufgetretenen Coronavirus 2019-nCoV hinausgehen. Es wird in der Klausel zudem festgelegt, wer der Urheber der Schutzmaßnahme ist. Umfasst sind sowohl Schutzmaßnahmen von staatlichen Behörden als auch von (privaten) Dritten, jedoch begrenzt auf solche Dritte, die im

rechtlichen oder im wirtschaftlichen Interesse des Versicherungsnehmers eingeschaltet sind. In Betracht kommen insoweit etwa Spediteure, Frachtführer, Unterfrachtführer, Dienstleister. Es ist hier nicht allein auf eine Einschaltung im rechtlichen Interesse des Versicherungsnehmers abgestellt. Grund dafür ist, dass etwa für den Versicherungsnehmer einer Warentransportversicherung ein von einem Spediteur eingeschalteter Frachtführer bzw. Auftragnehmer nicht allein im rechtlichen Interesse des Versicherungsnehmers eingeschaltet wird. Dafür kann es tlw. an einer entsprechenden rechtlichen Verpflichtung des eingeschalteten Dritten gegenüber dem Versicherungsnehmer fehlen. In Ziff. 1.2.1 sind beispielhaft Schutzmaßnahmen staatlicher Behörden und in Ziff. 1.2.2 von Dritten aufgeführt, um so den Kreis etwaiger Maßnahmen und deren Urheber transparent zu machen. Nicht Voraussetzung dieses Ausschlusstatbestandes ist die Einstufung der bÜK als Pandemie bzw. Epidemie. Grund dafür ist, dass Schutzmaßnahmen (staatlicherseits oder durch Dritte) durchaus zeitlich vor (festgestellten) Epidemie- bzw. Pandemielagen ergriffen werden können. Auch damit können nach Einschätzung der Projektgruppe Kumulrisiken verbunden sein, die von einem Ausschlusstatbestand adressiert werden sollen.

Zu Ziffer 2:

Ziff. 2 definiert den Begriff der bedrohlichen übertragbaren Krankheit. Die Definition orientiert sich eng an den Begriffsbestimmungen im deutschen Infektionsschutzgesetz.¹ Dort ist sowohl die übertragbare Krankheit als auch die bedrohliche übertragbare Krankheit (§ 2 Nr. 3, 3a Infektionsschutzgesetz) begriffsbestimmt.²

Zu Ziffer 3:

Ziff. 3 beschreibt die Voraussetzungen der Einstufung einer bÜK als Pandemie. Abgestellt wird dabei auf das Vorliegen objektiver Kriterien in den Internationalen Gesundheitsvorschriften der Weltgesundheitsorganisation 2005, 3. Auflage.³ Dabei ist maßgeblich, ob die Voraussetzungen einer sog. gesundheitlichen Notlage internationaler Tragweite („public health emergency of international concern“) vorliegen und festgestellt sind, nicht hingegen die bloße Feststellung einer Pandemie. Konkret wird dazu abgestellt auf Artikel 1 der Internationalen Gesundheitsvorschriften 2005, der den Begriff „public health emergency of international concern“ definiert in Verbindung mit Anhang 2 der Internationalen Gesundheitsvorschriften 2005, der Entscheidungskriterien aufführt für die Prüfung und die Meldung von Ereignissen, die ein „public health emergency of international concern“ sind.⁴

¹ Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist; abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/BJNR104510000.html>

² Gemäß Infektionsschutzgesetz ist eine übertragbare Krankheit „eine durch Krankheitserreger oder deren toxische Produkte, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden, verursachte Krankheit“ und eine bedrohliche übertragbare Krankheit ist „eine übertragbare Krankheit, die auf Grund klinisch schwerer Verlaufsformen oder ihrer Ausbreitungsweise eine schwerwiegende Gefahr für die Allgemeinheit verursachen kann“.

³ International Health Regulations 2005, World Health Organization, Third Edition; abrufbar unter: <https://www.who.int/publications/i/item/9789241580496>

⁴ Die Weltgesundheitsorganisation stellte betreffend das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 am 30. Januar 2020 fest, dass die Voraussetzungen „public health emergency of international concern“ (sog. gesundheitliche Notlage internationaler Tragweite) vorliegen.

Zu Ziffer 4:

Ziff. 4 regelt, wann eine bÜK als Epidemie eingestuft ist. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass auch bei Ausbreitung einer bÜK innerhalb von Staatsgrenzen Schäden etc. in erheblichem Umfang auftreten können. Angeknüpft wird dabei an die Feststellung der Voraussetzungen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag gemäß § 5 Infektionsschutzgesetz.⁵ Um auch eine Anwendung in anderen Jurisdiktionen zu ermöglichen, wird dem eine Feststellung eines anderen Staates für dessen Staatsgebiet gleichgestellt.

Zu Ziffer 5:

Die Ziff. 5 enthält Schlussbestimmungen. Es ist zunächst in Ziff. 5.1 geregelt, dass die Klausel für den gesamten Versicherungsvertrag gilt. Dies schließt auch die Geltung für etwaige Deckungserweiterungen ein. Damit soll bewirkt werden, dass die Klausel etwaige andere Bestimmungen zum Ausschluss wegen bedrohlichen übertragbaren Krankheiten an anderer Stelle im Versicherungsvertrag und auch etwaige Deckungserweiterungen, unabhängig davon, ob diese, ausdrücklich Bestimmungen zum Ausschluss bedrohlicher übertragbarer Krankheiten enthalten, überschreibt.

Zum Zwecke der Klarstellung ist in Ziff. 5.2 zudem aufgenommen, dass durch die Klausel der Versicherungsschutz nicht erweitert wird. Die Frage des Umfangs des Versicherungsschutzes abseits der Ausschlussstatbestände, beispielsweise ob überhaupt ein Sachsubstanzschaden am beförderten Gut vorliegt oder nicht, unterliegt nicht den Bestimmungen der hiesigen Klausel. Diese Frage bestimmt sich nach den Vereinbarungen der Parteien des Versicherungsvertrags, insbesondere nach den vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Schließlich ist in Ziff. 5.3 geregelt, dass der Ausschluss nur in dem Maße gilt, wie dies mit Bestimmungen einer etwaigen Pflichtversicherung vereinbar ist. Dies bezieht sich insbesondere auf die Vorgaben des § 7a des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) für eine Verkehrshaftungsversicherung. Danach besteht für bestimmte Konstellationen unter dort näher bestimmten Voraussetzungen eine Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die die gesetzliche Haftung wegen Güter- und Verspätungsschäden mit bestimmten Maßgaben versichert. In der Klausel ist daher vorgesehen, dass der Ausschluss des Versicherungsschutzes nicht gilt (etwa bezüglich Beschränkungen und etwaiger Summen) soweit dies mit solchen Maßgaben in Konflikt steht. Die Pflicht zum Abschluss einer Versicherung gilt nur, wenn der Anwendungsbereich der jeweiligen Pflichtversicherungsvorschrift eröffnet ist. Der Anwendungsbereich der jeweiligen Pflichtversicherungsvorschrift wird völlig unabhängig von der Pandemie-Ausschlussklausel bestimmt. Es kommt bei einem Verkehrsträger daher darauf an, ob seine Tätigkeit im Einzelfall in den Anwendungsbereich der Pflichtversicherungsvorschrift fällt. Dies ist beispielsweise bei einem Spediteur, der bei seinen Speditionsgeschäften eigene Fahrzeuge nutzt nicht der Fall. Für

⁵ Der Deutsche Bundestag stellte aufgrund des Ausbruchsgeschehen der durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Krankheit COVID-19 am 25. März 2020 mit Wirkung vom 28. März 2020 eine epidemische Lage von nationaler Tragweite fest. Die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite ist am 25. November 2021 ausgelaufen.

Versicherungsnehmer, die nicht dem Anwendungsbereich der Pflichtversicherungsvorschrift unterliegen, wird Ziff. 5.3 nicht benötigt.

Stand: Dezember 2021

ENTWURF